

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum: 31.10.2020

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Auf Grundlage von § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Jagdausübungsberechtigte haben zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in dem nachfolgend bezeichneten Gebiet der Gemeinden:

im Amt Friedland:

- Gemeinde Galenbeck mit Friedrichshof, Klockow, Kotelow, Lübbersdorf, Rohrkrug, Sandhagen, Schwichtenberg und Wittenborn,
- Stadt Friedland mit Ortsteilen östlich der B197,
- in der Gemeinde Datzetal: Sadelkow

im Amt Woldegk:

- Groß Miltzow mit Badresch, Golm, Holzendorf, Klein Daberkow, Kreckow, Lindow und Ulrichshof
- Kublank mit Friedrichshof und Sandberg
- Neetzka
- Schönbeck mit Charlottenhof, Neu Schönbeck, Poggendorf und Rattey
- Schönhausen mit Matzdorf
- Voigtsdorf
- Stadt Woldegk mit Bredenfelde, Canzow, Carlslust, Carolinenhof, Friedrichshöh, Georginenau, Göhren, Grauenhagen, Groß Daberkow, Helpt, Hildebrandshagen, Hinrichshagen, Hornshagen, Johanneshöhe, Mildnitz, Oertzenhof, Oltschlott, Pasenow, Petersdorf, Rehberg und Vorheide

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

mit Cantnitz, Carwitz, Conow, Dolgen, Feldberg, Fürstenhagen, Gnewitz, Gräpkenteich, Hasselförde, Koldenhof, Krumbek Labee, Laeven Lichtenberg, Lüttenhagen, Mechow, Neugarten Neuhof, Schlicht, Schönhof, Tornowhof, Triepkendorf, Waldsee, Weitendorf, Wendorf, Wittenhagen, Wrechen

im Amt Neverin

- Gemeinde Sponholz mit Warlin und Rühlow

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12 - 15
17109 Demmin
Telefon: 03998 4340
Fax: 03998 4230

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
Telefon: 03981 4810
Fax: 03981 481 400

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 03991 78 0
Fax: 03991 78 2140

im Amt Stargarder Land

- Stadt Burg Stargard mit Bargensdorf, Cammin, Godenswege, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenberg, Riepke, Sabel und Teschendorf
- Cölpin mit Hochkamp und Neu Käbelich
- Groß Nemerow mit Klein Nemerow, Krickow, Tollenseheim und Zachow
- Holldorf mit Ballwitz und Rowa
- Lindetal mit Alt Käbelich, Ballin, Dewitz, Leppin, Marienhof, Plath und Rosenhagen
- Pragsdorf mit Georgendorf

im Amt Neustrelitz-Land:

- Gemeinde Wokuhl-Dabelow mit Bartelshof, Brückentin, Carolinenhof, Comthurey, Grammertin, Herzwolde und Wutschendorf
- Gemeinde Godendorf mit Schneidemühle, Papiermühle, Teerofen und Düsterförde
- Gemeinde Grünow mit Ollendorf
- Gemeinde Carpin mit Bergfeld, Goldenbaum, Goldenbaumer Mühle, Georgenhof, Thurow und Zinow
- Gemeinde Blankensee mit Friedrichsfelde, Groß Schönfeld, Hoffelde, Neuhof, Rödlin, Rollenhagen, Wanzka und Watzkendorf
- Gemeinde Möllenbeck mit Flatow, Quadenschönfeld, Stolpe und Warbende
- Gemeinde Blumenholz: östlich der B 96

in der Stadt Neustrelitz:

- Ortsteile Strelitz-Alt, Kalkhorst, Domjüch, Fürstensee, Klein Trebbow, Drewin, Waldgebiet im Osten der Stadt zwischen B 96, Ortsumgehung und B 198
1. eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen bzw. beizubehalten,
 2. eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen,
 3. von jedem erlegten Wildschwein Proben nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Mecklenburgische Seenplatte zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und der vom VLA bestimmten Stelle zuzuführen, (s. Anlage 1)
 4. jedes verendet aufgefundene Wildschwein einschließlich Unfallwild sowie krank erlegte Wildschweine unverzüglich unter Angabe des Fundortes beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) anzuzeigen, mit einer Wildmarke und einem Wildursprungsschein eindeutig zu kennzeichnen und Proben nach näherer Anweisung des VLA zu entnehmen und der vom VLA bestimmten Stelle zuzuführen; (s. Anlage 1)
 5. beprobte, verendet aufgefundene Wildschweine einschließlich Unfallwild sowie krank erlegte Wildschweine bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses am Fundort zu belassen, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Sofern eine unschädliche Beseitigung der Tierkörper aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, wird diese vom VLA angeordnet und in eigener Zuständigkeit durch den im Land zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 beseitigt. Jagdausübungsberechtigte haben bei der Bergung der Tierkörper oder Tierkörper Teile nach näherer Anweisung des VLA Mecklenburgische Seenplatte mitzuwirken.
 6. für alle entnommenen Proben Probenbegleitscheine (s. Anlage 2) auszufüllen, die die folgenden Angaben enthalten müssen:
 - Nummer der Wildmarke bzw. des Wildursprungsscheins,
 - geografisches Gebiet, in dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,

- wenn möglich, einschließlich der GPS-Daten,
- Datum, an dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,
 - Person, die das Tier verendet aufgefunden oder erlegt hat,
 - Alter und Geschlecht des Wildschweins,
 - falls erlegt: Symptome vor dem Erlegen,
 - falls verendet aufgefunden: Zustand des Tierkörpers
7. Aufwendungen der privaten und kommunalen Jagdausübungsberechtigten für die verstärkte Bejagung und verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen sowie für die angeordnete Probenahme nach den Nummern 3 und 4 sind durch die Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 2 und 4 der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern und nach Nummer 10 des Erlasses zur Überwachung der Wildschweine auf Schweinepest in Mecklenburg-Vorpommern als angemessener Ersatz abgegolten.
8. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.
9. Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landkreises (<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/>) eingesehen werden. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite des Landkreises (<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/>) auch zu den Geschäftszeiten in den Diensträumen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Mecklenburgische Seenplatte, Gartenstr. 17, 17033 Neubrandenburg und Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz) eingesehen werden.
10. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Neubrandenburg, d. 31.10.2020

gez. Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -